



Unterrichtung 20/50

der Landesregierung

Vorbereitung einer Novellierung des Medienstaatsvertrages in Form eines 4. Medienänderungsstaatsvertrages ("Compliancestaatsvertrag")

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

4. Januar 2023

Vorbereitung einer Novellierung des Medienstaatsvertrages in Form eines 4. Medienänderungsstaatsvertrages (“Compliancestaatsvertrag“)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder eine weitere Änderung des Medienstaatsvertrages planen.

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 7. Dezember 2022 konkrete Vorschläge für Regelungen der Compliance, Transparenz und Gremienkontrolle im öffentlich-rechtlichen Rundfunkvereinbart. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Medienstaatsvertrages werden einheitliche Regelungen in diesen Bereichen festgelegt, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gelten sollen.

Die Vorschriften des Medienstaatsvertrages sollen Mindeststandards in den genannten Bereichen festlegen. Weitergehende Regelungen durch Landesrecht bleiben weiterhin möglich. Einzelne bereits bestehende gleichlautende Regelungen im ZDF-Staatsvertrag und im Deutschlandradio-Staatsvertrag werden durch die neuen Vorschriften des Medienstaatsvertrages ersetzt.

Vom 19. Dezember 2022 bis zum 31. Januar 2023 können die Regelungsvorschläge auf der Internetseite der Rundfunkkommission kommentiert werden ([Compliance und Transparenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk rlp.de](https://www.rlp.de/Compliance-und-Transparenz-im-oeffentlich-rechtlichen-Rundfunk)).

Im Anschluss an diese Onlinediskussion werden die staatsvertraglichen Beratungen auf Ebene der Rundfunkkommission fortgesetzt.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage: Diskussionsentwurf für staatsvertragliche Regelungen zu Compliance und Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Diskussionsentwurf

für staatsvertragliche Regelungen zu Compliance und Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Stand: Dezember 2022

RUNDFUNKKOMMISSION DER LÄNDER

www.rundfunkkommission.rlp.de

Diskussionsentwurf

Hinweise zum Umgang mit der Synopse:

- Die nunmehr vorgesehenen Änderungen zur Novellierung des MStV, des ZDF-StV und des DLR-StV sind in der rechten Spalte **rot und unterstrichen** gekennzeichnet.
- Die Synopse enthält nur die Vorschriften, an denen Änderungen vorgesehen sind. Die Vorschriften, die nicht in die Synopse aufgenommen wurden, bleiben unverändert (redaktionelle Folgeänderungen ausgenommen).
- Gelegenheit für Stellungnahmen, Anmerkungen und Feedback besteht vom **19. Dezember 2022** bis zum **31. Januar 2023** auf www.rundfunkkommission.rlp.de

Anpassungen des MStV:

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den öffentlichen Rundfunk §§ 26-49	III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den öffentlichen Rundfunk §§ 26-49
	<u>§ 31a</u> <u>Transparenz</u>
	<p><u>(1) ¹Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. ²Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, im Internetauftritt zu veröffentlichen. ³Dabei ist der Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebsheimnissen zu wahren. ⁴Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen im Geschäftsbericht sowie im Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. ⁵Teil dieser Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. ⁶Satz 4 gilt insbesondere auch für</u></p>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</u> 2. <u>Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</u> 3. <u>während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,</u> 4. <u>Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,</u> 5. <u>Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und</u> 6. <u>Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro pro Geschäftsjahr nicht übersteigt.</u> <p><u>⁷Der Geschäftsbericht sowie der Internetauftritt nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.</u></p>
	<p><u>(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 31b Compliance</p>
	<p><u>(1) ¹Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. ²Sie haben jeweils eine in Ausübung des Amtes unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat berichtet. ³Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.</u></p>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<p><u>(2) ¹Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. ²Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen</p>
	<p><u>¹Bei Gemeinschaftseinrichtungen und Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. ²Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; im Übrigen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 31d Gremienaufsicht</p>
	<p><u>(1) ¹Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. ²Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,</u> <u>2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur</u>

Medienstaatsvertrag (in der Fassung des 2. MÄStV)	Änderungsvorschläge Dezember 2022
	<p><u>Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,</u></p> <p>3. <u>für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit nur den Weisungen der Gremiovorsitzenden unterworfen. Der Dienstaufsicht unterstehen sie nur insoweit, als ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.</u></p>
	<p><u>(2) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 31e Interessenkollision</p>
	<p><u>(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder zu gefährden (Interessenkollision).</u></p>
	<p><u>(2) Mitglieder von Aufsichtsgremien dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.</u></p>
	<p><u>(3) ¹Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 vor oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines Grundes im Sinne des Absatzes 2 behauptet, hat das Mitglied unverzüglich den Vorsitz und dessen Stellvertretung darüber zu informieren. ²Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. ³An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.</u></p>
	<p><u>(4) Darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</u></p>

Folgeänderungen im ZDF-Staatsvertrag und Deutschlandradio-Staatsvertrag

ZDF-StV und DLR StV	Änderungsvorschläge Dezember 2022
IV. Abschnitt Organisation, Finanzierung Haushalt §§ 19 - 32	IV. Abschnitt Organisation, Finanzierung Haushalt §§ 19 - 32
§ 30a Jahresabschluss und Lagebericht	§ 30a Jahresabschluss und Lagebericht
<p>(1) ¹Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. ²Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des ZDF einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.</p>	
<p>(2) ¹Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. ²Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen</p>	
<p>(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und dem Rechnungshof des Sitzlandes des ZDF übermittelt.</p>	
<p>(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.</p>	
<p>(5) Das ZDF¹ veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, 2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den 	<p>(5) ¹Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, 2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den

¹ DLR-StV wortgleich nur „Körperschaft“ statt ZDF“, § 30a (5) daher: „Die Körperschaft veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren [...]“. Änderungen für ZDF-StV gelten entsprechend für DLR-StV.

ZDF-StV und DLR StV	Änderungsvorschläge Dezember 2022
<p>vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,</p> <p>4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,</p> <p>5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.</p>	<p>vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</p> <p>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,</p> <p>4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,</p> <p>5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.</p>
<p>(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.</p>	<p>(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.</p>